



Infektionsschutzkonzept der Universität Regensburg

Inhalt

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	2
1.1 Basisschutzmaßnahmen	2
1.2 Lüftungskonzept	2
1.2.1 Räume mit Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlage)	2
1.2.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage.....	3
1.2.3 Einsatz von Klimaanlage	4
1.2.4 Einsatz von Ventilatoren	4
1.2.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten	4
1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept	4
1.4 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote.....	5
1.5 Arbeitsschutz für die Beschäftigten.....	5
2. Maskenpflicht	6
2.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht.....	6
2.2 Befreiung von der Maskenpflicht	7
3. Testangebot für Beschäftigte und Studierende.....	7
4. Präsenzveranstaltungen.....	7
4.1 Raumnutzungskonzept.....	7
4.2 Labor-, sport-, musik-, kunstpraktische Ausbildungsabschnitte sowie kulturelle Veranstaltungen und Proben	7
5. Sonstiger Hochschulbetrieb	8
5.1 Corona-Pandemie-Rahmenkonzepte.....	8
5.2 Gottesdienste.....	8
5.3 Festveranstaltungen und Feiern	8
5.4 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen	8
6. Umsetzung.....	8
6.1 Zuständigkeiten.....	8
6.2 Information	8
6.3 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt	9

Die Universitätsleitung der Universität Regensburg beschließt das folgende Infektionsschutzkonzept. Es basiert auf der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. April 2022 (BayMBL 2022 Nr. 210) sowie der von der Bayerischen Staatsregierung auf Grundlage des Beschlusses des Ministerrats vom 29.03.2022 in Bezug auf die Corona-Pandemie beschlossenen und umzusetzenden Basishygieneempfehlungen der bayerischen Hochschulen, welche im Rahmen des Hausrechts durch spezielle Regelungen für die Universität ergänzt werden.

Das Infektionsschutzkonzept ist getragen von der Unabdingbarkeit des Schutzes der Gesundheit aller Angehörigen der Universität Regensburg in einer weiterhin dynamischen Pandemiesituation und von der Verantwortung der Universität für ihr gesamtgesellschaftliches Umfeld.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Mitgliedern der Universität Regensburg sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz IfSG und die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfSMV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Basisschutzmaßnahmen

Bis auf Weiteres gilt in allen Gebäuden und Innenräumen der Universität Regensburg die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Erleichterungen und Ausnahmen bezüglich der Maskenpflicht sind in Punkt 2. geregelt.

Alle am Universitätsbetrieb beteiligten Personen werden angehalten,

- wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (gilt u. a. auch für Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume),
- auf ausreichende Handhygiene zu achten,
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten und
- Menschenansammlungen zu vermeiden.

1.2 Lüftungskonzept

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Daher kommt neben der Einhaltung des Abstandsgebots, der Beachtung der Hygieneregeln und dem Tragen der Maske auch der Innenraumlufthygiene große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen an der Universität Regensburg sind Lüftungstechnische Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen.

1.2.1 Räume mit Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage)

In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) wird durch die technische Lüftung der regelmäßige Luftaustausch gewährleistet. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über RLT-

Anlagen ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen.

- An der Universität Regensburg wird der erforderliche Luftwechsel und die Außenluftzufuhr durch den sicheren Betrieb von RLT-Anlagen
 - in den großen Hörsälen,
 - in den meisten Seminarräumen,
 - in der Schwimmhalle und den Sporthallen des Sportzentrums
 - in den Lesesälen der Universitätsbibliothek
 - sowie in Laboratorien

gewährleistet.

- RLT-Anlagen für gebuchte Räume werden vor und nach der Nutzung der Räume auf Nennleistung betrieben, um einen mindestens einfachen Luftwechsel vor der Nutzung zu erreichen.
- RLT-Anlagen sollen während der Betriebszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.
- Diejenigen, die einen Raum nutzen, sollten entsprechend ihrer Möglichkeiten vorab prüfen, ob die RLT-Anlage des betreffenden Raums in Betrieb ist. Bei Nichtbetrieb oder einer Störung ist die Technische Zentrale unter der Telefondurchwahl 3333 zu informieren und von der Nutzung bis zur Klärung abzusehen.

1.2.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage

Die freie Lüftung erfolgt zumeist über Fenster. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten. Zumeist sind wenige Minuten schon ausreichend. Dadurch wird das Infektionsrisiko in Räumen (z.B. Büro-, Seminar- und Besprechungsräume), die von mehreren Personen genutzt werden, gesenkt. Ein Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.

- Die Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ empfiehlt, in Büroräumen regelmäßig einmal pro Stunde zu lüften. In Besprechungs- und Seminarräumen wird empfohlen, alle 20 Minuten zu lüften. Diese Angaben beziehen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte jedoch in einem erhöhten Rhythmus gelüftet werden. Daher wird empfohlen, Büro-, Besprechungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mind. 3-10 Minuten zu lüften.
- Die Dauer der Stoßlüftung beträgt in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Winter ca. 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und im Sommer ca. 10 Minuten über die gesamte Fensterfläche.
- Besprechungs- und Seminarräume wie auch andere Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Pausenräume und Teeküchen), sind zusätzlich vor und nach Benutzung ausgiebig zu lüften.

1.2.3 Einsatz von Klimaanlage

Der Einsatz von Klimaanlage in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Büros mit Publikumsverkehr, Büros während Besprechungen oder Besprechungsräume), sollten die Anlagen lediglich zur Kühlung vor und nach der Nutzung verwendet werden. Die Frischluftzufuhr sollte dann, wie unter Ziff. 1.3.2 dargestellt, manuell sichergestellt werden.

1.2.4 Einsatz von Ventilatoren

Der Einsatz von Ventilatoren in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. Sollen Ventilatoren in Mehrpersonen- und Einzelbüros mit häufigem Publikumsverkehr oder während Besprechungen genutzt werden, ist dieser Einsatz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Luftstrom nicht direkt von einer Person zu einer anderen Person geht, um ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von virusbelasteten Tröpfchen oder Aerosolen zu vermeiden. Zudem ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch manuelles Lüften, wie unter Ziff. 1.3.2 dargestellt, zu sorgen.

1.2.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Luftreinigungsgeräte, meist sind darin sog. HEPA- oder Hochleistungsschwebstofffilter integriert, die auch in der Lage sind, SARS-CoV-2-Viren herauszufiltern, können zwar eingesetzt werden, sie ersetzen aber keinesfalls das infektionsschutzgerechte Lüften.

1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept

Büroräume und Hörsäle werden mindestens einmal wöchentlich gereinigt.

Alle Türklinken am Campus sind durch die Fa. Dyphox (<https://dyphox.com>) beschichtet, wodurch Viren und Keime sich schwerer auf diesen Oberflächen halten und Hygienelücken dauerhaft geschlossen werden können.

Die WC-Bereiche werden mindestens einmal täglich gründlich gereinigt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Zusätzlich wird zur Mittagszeit kontrolliert, ob genügend Seife und Desinfektionsmittel vorhanden sind. In jedem WC-Bereich befinden sich Beschreibungen und Anleitungen über die richtige, effiziente und hygienische Handwäsche.

Am Campus wurden flächendeckend Desinfektionsmittelständer aufgestellt.

Nach jeder schriftlichen Prüfung werden alle Tische und Stühle durch die Fa. Götz gründlichst gereinigt.

Die Beschäftigten sind angehalten, nicht ausschließlich persönlich zugeordnete, sondern von mehreren Personen benutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge und Fahrzeuge arbeitstäglich und insbesondere vor Übergabe an die nachfolgende Person selbst adäquat zu reinigen (s. Ziff. 7.1 der Gefährdungsbeurteilung).

1.4 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Universität, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

1.5 Arbeitsschutz für die Beschäftigten

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. Die Universität erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung wird ständig aktualisiert nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Die verantwortlichen Vorgesetzten informieren sich regelmäßig, möglichst täglich, zu den aktuellen universitären Informationen hinsichtlich SARS-CoV-2 und setzen insbesondere die Gefährdungsbeurteilung zeitnah um. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung und der geltenden staatlichen und universitären Regelungen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die Beschäftigten müssen entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Die verantwortlichen Vorgesetzten haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Insbesondere gilt:

- Sofern die dienstlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Dienstvereinbarung über Alternierende Telearbeit und Flexitage der Universität Regensburg bietet hier im Regelfall angemessene Möglichkeiten für eine formale Umsetzung.
- Mehrfachbelegungen von Räumen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein. Sollte auch das nicht möglich sein, ist von den betroffenen Beschäftigten eine Maske zu tragen, sofern mit technischen Maßnahmen (z. B. mit transparenten Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen) keine ausreichende Reduktion des Infektionsrisikos erreicht werden kann. Für Besprechungen wird empfohlen, vorzugsweise technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen. Sind persönliche Besprechungen erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden.
- Sofern das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese von der Universität bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die von der Universität zur Verfügung gestellten Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vorzunehmen (insbesondere vor der Übergabe an andere Personen).

Die Beschäftigten werden in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung stehen aktuell auf den Seiten des Referats Sicherheitswesen zur Verfügung:

<https://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/arbeitsschutz-coronavirus/index.html>, „Gefährdungsbeurteilungsbogen zu Arbeitsschutzmaßnahmen“.

Ergänzend sind die fallbezogenen Handlungshilfen zu beachten, die auf der Homepage der Universität veröffentlicht sind.

2. Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Dies gilt einschließlich aller Lehrveranstaltungen. Anstelle einer FFP2-Maske kann auch eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard getragen werden. Die Maskenpflicht besteht auch für geimpfte, genesene und getestete Personen.

Sofern der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird, darf am festen Sitzplatz dauerhaft anstelle einer FFP2-Maske eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) getragen werden.

2.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt

- in Laboratorien, wenn dort gültige Arbeitsschutzregelungen das Tragen von Masken untersagen (Festlegung durch die jeweiligen Verantwortlichen, gegebenenfalls nach Beratung durch das Referat V/3 Sicherheitswesen),
- wenn künstlerische oder sportpraktische Lehrveranstaltungen mit dem Tragen von Masken nicht vereinbar sind,
- für Vortragende im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- für Aufsichtspersonal an den Lesesaaleingängen, soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
- in den Lesesälen der Universitätsbibliothek an den festen Leseplätzen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewährleistet ist,
- bei schriftlichen Prüfungen am festen Prüfungsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewährleistet ist,
- in Büros, solange sich nur eine Person dort aufhält.

An der Universität anwesende Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die

Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung).

2.2 Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

3. Testangebot für Beschäftigte und Studierende

Die Universität Regensburg stellt jedem und jeder ihrer Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten und jeder und jedem ihrer Studierenden für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen kostenlosen Selbsttest je Kalenderwoche zur Verfügung. Der Selbsttest soll zeitlich möglichst vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden.

Die Regelungen zu Bestellung und Ausgabe der kostenlosen Selbsttests finden sich auf der Homepage der Universität Regensburg:

https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_11

4. Präsenzveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind an der Universität Regensburg im Sommersemester 2022 der Regelfall.

Vollständig digitalisierte Lehrveranstaltungen bedürfen ab dem Sommersemester der Abstimmung mit den Studiendekan:innen. Digitale oder hybride Elemente können und sollen inhaltlich und didaktisch sinnvolle Komponenten universitärer Lehre sein und in die innovative Weiterentwicklung des hochattraktiven Lehrangebots der Präsenzuniversität Regensburg eingehen.

4.1 Raumnutzungskonzept

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen zu 100 % ihrer Kapazität ist grundsätzlich möglich.

4.2 Labor-, sport-, musik-, kunstpraktische Ausbildungsabschnitte sowie kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für labor-, sport-, musik-, kunstpraktische Ausbildungsabschnitte sowie für kulturelle Veranstaltungen und Proben können abweichende Maßnahmen erforderlich sein. Diese sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

5. Sonstiger Hochschulbetrieb

5.1 Corona-Pandemie-Rahmenkonzepte

Die von der bayerischen Staatsregierung erlassenen und veröffentlichten Corona-Pandemie-Rahmenkonzepte sind in den jeweils aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.

5.2 Gottesdienste

Für die Nutzung von Einrichtungen auf dem Universitätsgelände, die auf Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften ausgelegt sind, gelten die dafür einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

5.3 Festveranstaltungen und Feiern

Festveranstaltungen und Feiern, die in Verantwortung der Universität organisiert und ausgerichtet werden, sind unter Einhaltung der Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzepts zulässig.

5.4 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen

Externe Veranstalter:innen handeln hinsichtlich ihrer Präsenzveranstaltungen an der Universität eigenverantwortlich. Der jeweiligen Veranstaltung entsprechend müssen Veranstalter:innen die aktuellen Corona-Pandemie-Rahmenkonzepte beachten und umsetzen.

6. Umsetzung

6.1 Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studentinnen und Studenten sind dafür verantwortlich, dass die Basisschutzmaßnahmen in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind.

Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschule kann die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Basisschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Maskentragepflicht das Hausrecht.

6.2 Information

Die Universität Regensburg informiert ihre Mitglieder über öffentlich zugängliche universitäre Webseiten zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Seiten werden mehrmals wöchentlich aktualisiert und geben u. a. Hinweise zum universitätsinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende.

Verordnungen und Hinweise zum Arbeitsschutz erhalten alle Beschäftigten über die Webseiten des Referates Sicherheitswesen.

Alle Mitglieder der Universität erhalten wichtige Hinweise des Präsidialbüros zu aktuellen Entwicklungen zeitnah in einer „Corona-Rundmail“.

6.3 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen

- mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Universitätsbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Universität (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Universität für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Universität und das Gebäude zu verlassen und die Universität zu informieren.

Alle Personen, bei denen ein von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Nukleinsäure- oder Antigentest ein positives Ergebnis hat, müssen sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Als Nukleinsäuretest gelten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Testungen mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik. Die Stelle, die das Testergebnis bekannt gibt, informiert die Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation. Das positive Testergebnis wird zudem direkt an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet, sodass sich die getestete Person dort nicht auch noch melden muss.

Regensburg, den 27. April 2022

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident der Universität Regensburg